



Satzung der Burgwedeler Golf Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma "Burgwedeler Golf Aktiengesellschaft".
2. Sie hat ihren Sitz in Burgwedel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
Die Pachtung und Verpachtung, die Erschließung und Planung von Grundbesitz; die Planung und Errichtung, der Betrieb und die Finanzierung einer Golfplatzanlage mit Clubhaus und Zubehör, Dienstleistungen in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Golfplatzanlage und eines Clubhauses mit Gastronomie.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gegenstands des Unternehmens notwendig und nützlich erscheinen bzw. ihn unmittelbar oder mittelbar fördern, im Zusammenhang damit Interessen- oder Kooperationsgemeinschaften einzugehen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 357.904,31 und ist eingeteilt in 700 Aktien im Nennbetrag von je EUR 511,29. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers.
2. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand.
3. Die Übertragung der Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Der Vorstand hat die Zustimmung der Übertragung an Ehegatten und Abkömmlinge der Namensaktionäre zu erteilen. Über die Zustimmung zur Übertragung an andere Personen muss nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.
4. Die Zustimmung kann der Vorstand erst erteilen, nachdem zuvor intern der Aufsichtsrat über die beabsichtigte Erteilung der Zustimmung Kenntnis erhalten und im Falle einer Aktienübertragung gemäß Ziffer 3 Satz 4 nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen hat.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
2. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden

kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Aufsichtsratsbeschluss vorgesehen werden, sofern dadurch die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

3. Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied für Einzelfälle Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über Ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist.
4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Amtszeit.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat mit einer Frist von vierzehn Tagen in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form (mündlich, fernmündlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail) und an den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
2. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder - bei Verhinderung des Vorsitzenden - sein Stellvertreter.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

§ 10 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11 Vergütung, Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen keine feste Vergütung.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort, Form, Einberufung und Durchführung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem Ort innerhalb der Region Hannover als Präsenzveranstaltung statt.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch eine präsenzlose, virtuelle Hauptversammlung vorsehen. In diesem Fall ist
 - die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung,
 - die (elektronische) Stimmrechtsausübung,
 - das (elektronische) Fragerecht und
 - die Möglichkeit zum präsenzlosen Widerspruch sicherzustellen.
3. Der Vorstand kann außerdem mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Im Falle der elektronischen Ausübung des Stimmrechts ist dem Aktionär der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Des Weiteren erfolgt die Einladung per Bekanntmachung auf der Homepage des Golf-Clubs Burgwedel e.V. (Bereich: Golf AG) und per Aushang im Clubhaus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die virtuelle Hauptversammlung wird im Regelfall mit vollbesetztem Podium (kompletter Vorstand und Aufsichtsrat) und Live-Zuschaltung von Aktionären, die alle herkömmlichen Aktionärsrechte in der Versammlung (via Teilnahme-, Rede-, Frage- und Antragsrecht) sowie das Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, durchgeführt.

Sie kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch mit eingeschränkter Podiumsbesetzung und Beschränkung der Aktionärsrechte auf eine zwei Tage vor der Versammlung endende Fragemöglichkeit und eine auf die Briefwahl beschränkte Abstimmungsmöglichkeit stattfinden.
7. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

§ 13 Teilnahme- und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Namensaktionäre berechtigt.
2. Je EUR 511,29 Nennbetrag der Aktie gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für den einzelnen Aktionär ist das Stimmrecht auf 5 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung beschränkt. Mindestens jedoch auf eine Stimme.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter; im Fall der Verhinderung bei der wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

VI. Jahresabschluss

§ 15 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Lagebericht, den von einem Steuerberater erstellten und testierten Jahresabschluss sowie den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft diese Unterlagen innerhalb eines Monats nach Vorlage und beschließt über das Ergebnis dieser Prüfung.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres

stattzufinden hat. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzergebnisses.

3. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Festlegung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zu Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Aktiengesetzes. Zwingende Vorschriften haben stets Vorrang.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt den übrigen Inhalt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung so auszulegen und zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.

Stand: 08.11.2021